

# **Regelung zur Nutzung mobiler digitaler Endgeräte am Ulricianum**

(Stand: 29.09.2021 / Inkrafttreten: 10.01.2022)

*Diese Regelung wurde nach gründlicher Vorbereitung in verschiedenen Gremien unter Beteiligung von Schüler-, Eltern- und Lehrervertretern sowie Prüfung durch die Rechtsabteilung der Schulbehörde von der Gesamtkonferenz des Ulricianums am 29.09.2021 beschlossen und wird nach den Weihnachtsferien in Kraft treten.*

*Sie soll den verantwortungsvollen Umgang mit mobilen digitalen Endgeräten fördern und die sinnvolle Nutzung im Unterricht (im Ermessen der jeweiligen Lehrkraft) ermöglichen, gleichzeitig aber Missbrauch verhindern und im Sinne des sozialen Miteinanders, der Förderung der Konzentrationsfähigkeit und des Gesundheitsschutzes Zeiten ohne Nutzung von Mobilgeräten sicherstellen.*

*In der Schulordnung wird im Abschnitt II (Regelungen) der Punkt 12 (samt Unterpunkten 12.1 bis 12.7) wie folgt geändert:*

12. Ein gutes soziales Miteinander sowie Konzentration als Grundlage für Leistungsfähigkeit haben am Ulricianum einen hohen Stellenwert. Daher gelten folgende Regelungen für die Nutzung mobiler digitaler Endgeräte:

12.1 Mobile digitale Endgeräte sind von Schülerinnen und Schülern – mit Ausnahme der unter 12.4. genannten Bereiche – auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden im Regelfall ausgeschaltet in der Tasche zu verwahren.

12.2 Im Unterricht sind die Geräte im Regelfall ausgeschaltet in der Tasche zu verwahren. Über eine Nutzung zu Unterrichtszwecken entscheidet die jeweilige Lehrkraft, auch auf Grundlage des Medienkonzeptes. Dabei sollen Schülerinnen und Schülern aber keine zusätzlichen Kosten (z.B. Gebühren für Datenvolumen) und bei Nichtbesitz eines mobilen digitalen Endgeräts keine Nachteile entstehen.

12.3 Während Klassenarbeiten und Klausuren sind digitale Endgeräte (insbesondere Smartphones, Smartwatches) auszuschalten und außerhalb des Zugriffsbereichs zu verwahren. Verstöße gegen diese Regelung können als Täuschungsversuch gewertet werden.

12.4 Abweichend von 12.1 dürfen digitale mobile Endgeräte außerhalb des Unterrichts, bspw. in den Pausen, in Freistunden oder während der Mittagspause, an der Hauptstelle in den Bereichen Foyer, Mensa (im Sinne der Tischkultur nicht während der Einnahme einer Mahlzeit), Selbstlernzentrum (ausschließlich zu Arbeitszwecken) und an der Außenstelle in den im Forum ausgewiesenen Bereichen genutzt werden. In allen übrigen Bereichen ist die Nutzung nur in dringenden Fällen mit Erlaubnis einer Lehrkraft oder der Schulleitung möglich. Änderungen der Ausnahmereiche sind durch den Schulleiter möglich.

12.5 Auch in Fällen erlaubter Nutzung mobiler digitaler Endgeräte dürfen Bild-, Ton- und Videoaufnahmen ausschließlich mit vorheriger Zustimmung der Betroffenen angefertigt werden. Für eine Veröffentlichung, Weitergabe etc. ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Betroffenen notwendig.

12.6 Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können Erziehungsmittel bzw. Ordnungsmaßnahmen (siehe Abschnitt III der Schulordnung) im Sinne des § 61 NSchG zur Folge haben. Strafrechtlich relevantes Verhalten bringt die Schule zur Anzeige.

12.7 Für Schülerinnen und Schüler, die eine „Corona-Warn-App“ nutzen, ist in dieser Regelung der Begriff „ausgeschaltet“ durch „stummgeschaltet sowie mit deaktiviertem Vibrationsmodus“ zu ersetzen.